

Beglaubigte Abschrift

URNr. 1249 **W/2010**

sc/vereinsregister/Bezirksmusikverband Amper (Satzungsänderung)
sc7240

An das
Amtsgericht München
- Registergericht -

80325 München

VR 40664

Bezirksmusikverband Amper e.V.

mit dem Sitz in Fürstenfeldbruck

**(Anschrift: c/o Christoph Hecken, Häusener Str. 6 b, 85244 Röh-
moos)**

Ich überreiche Abschrift des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.06.2010 samt e-mail bzgl. der Einladung hierzu vom 03.05.2010 sowie Satzung in neuer Fassung und melde zur Eintragung in das Vereinsregister an:

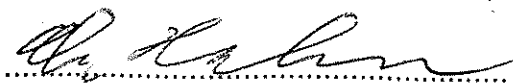
Die Satzung wurde in § 1 (Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr) und in § 4 (Bezirksvorstandschaft) geändert bzw. ergänzt.

Nach § 4 Absatz 3. der nunmehr gültigen Satzung ist jedes in § 4 Absatz 2. genannte Vorstandsmitglied alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und abgehalten wurde.

Eintragungsbekanntmachung an den Verein und an Frau Notarin Martina Wurm, Frauenstraße 6, 80469 München, wird beantragt.

München, den 19.07.2010



(Christoph Hecken)

URNr. 1249 W/2010

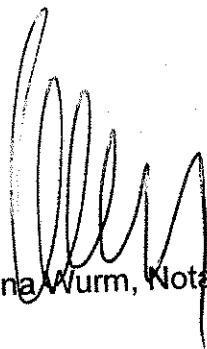
Hiermit beglaubige ich die Echtheit der vorstehenden, heute vor mir anerkannten Unterschrift von

Herrn Christoph Hecken,
geboren am 01.04.1964,
wohnhaft in 85244 Röhrhoos, Häusener Str. 6 b.

Der Erschienene wies sich aus durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises.

München, den 19.07.2010



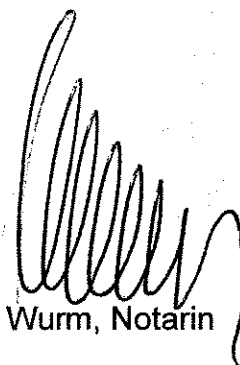

Martina Wurm, Notarin

Verteiler:

- Urschrift an das Amtsgericht - Registergericht
- Beglaubigte Abschrift für die Urkundensammlung
- Beglaubigte Abschrift für den Verein

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

München, den 19.07.2010

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long tail stroke, positioned above the printed name.

Martina Wurm, Notarin

Satzung des Bezirksmusikverbandes AMPER e.V.

im Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.

Präambel

Der Bezirksmusikverband AMPER e.V. wurde am 29. Januar 1993 in Fürstenfeldbruck gegründet. Er ist eine Vereinigung von Blasorchestern, Blaskapellen, Jugendorchestern, Spielmanns- und Fanfarenzügen, Trommlerzügen, Big Bands und Musikvereinen. Der Bezirksmusikverband AMPER e.V. ist eine Untergliederung des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V..

§1 Name, Gebiet, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bezirksmusikverband AMPER e.V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Nr.: VR 664 eingetragen.
2. Der Verein ist eine Untergliederung des Musikbundes von Ober- und Niederbayern e.V., mit Sitz in München, nachstehend MON genannt.
Das Vereinsgebiet wird dem Verein vom MON zugeteilt und umfasst zur Zeit die Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau.
3. Sitz des Vereins ist Fürstenfeldbruck.
Den Ort der Geschäftsführung bestimmt die Bezirksvorstandschaft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a) die Pflege der Blasmusikkultur
 - b) die Erhaltung, Pflege und Förderung von Volksbildung, Brauchtum und regionaler Kultur
 - c) die Gewinnung der Jugend zur musikalischen Bildung
 - d) die Bewahrung und Belebung bodenständiger Trachten
 - e) die Völkerverständigung
2. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der Verein folgender Mittel:
 - a) Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und Musikern durchgeführt.
 - b) Bezirksmusikfeste, Musikertreffen, Konzerte, Wettbewerbe und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden auch zur Hebung des Leistungsniveaus durchgeführt, wobei alle Mitgliedsvereine gehalten sind, am Bezirksmusikfest und mindestens alle 3 Jahre an einem Wertungsspiel (Konzert, Marsch oder Spiel in kleinen Gruppen) teilzunehmen.
 - c) Jugendkapellen und Jungbläser werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefordert. Hierbei wird auf das Statut des MON zum Erwerb des Musikerleistungsabzeichen verwiesen.
 - d) Internationale Begegnungen, im Besonderen auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden vermittelt und durchgeführt.
 - e) Musiker, Förderer und Musikvereine werden nach einer Ehrungsordnung für ihre Verdienste geehrt.

3. Der Verein verfolgt seinen Satzungszweck gegenüber Landkreisen und Gemeinden und sonstigen Institutionen. Der Verein erwartet von den Landkreisen und Gemeinden die nachhaltige ideelle und materielle Unterstützung bei seiner kulturellen Bildungs- und Jugendarbeit, sowie die Hinzuziehung von Vertretern des Vereins als Berater in den jeweils zuständigen Ausschüssen.
4. Der Verein bemüht sich um eine entsprechende Darstellung seines Zwecks sowie der Mittel in Presse, Funk und Fernsehen.
5. Der Verein hat in seinem Verbandsgebiet den Vereinszweck des MON zu fördern und den MON bei dessen Tätigkeiten zu unterstützen. Alle vom MON erteilten Aufträge, die den Verein betreffen, sind von ihm auszuführen.

§3 Mitgliedschaft

1. Alle Blasorchester, Blaskapellen, Jugendorchester, Spielmanns- und Fanfarenzüge, Trommlerzüge, Big Bands, Musikvereine, sonstige Musikgruppen und Einzelpersonen, die im Vereinsgebiet ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben und die zugleich Mitglied im MON sind oder werden, sind oder werden Mitglied im Verein. Mitglieder des Vereins sind oder werden Mitglieder im MON, mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten fördernden Mitglieder.
2. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Über ihre Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Vereins. Sie sind nur Mitglieder des Vereins und deshalb der Satzung des MON nicht unterworfen. Fördernde Mitglieder haben bei der Bezirksversammlung kein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
5. Dem Verein kommen nur Beiträge von fördernden Mitgliedern zu. Im Übrigen regeln sich die Beitragszahlungen der Mitglieder nach den satzungsmäßigen Bestimmungen des MON.
6. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Ferner bewirkt eine Beendigung der Mitgliedschaft im MON eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein und umgekehrt.

§4 Bezirksvorstandschaft

1. Die Bezirksvorstandschaft besteht aus
 - I dem Vorstand
 - a) Bezirksleiter
 - b) stv. Bezirksleiter
 - c) Bezirksgeschäftsführer
 - d) Bezirksschriftführer
 - II. dem erweiterten Vorstand
 - e) Bezirksdirigenten
 - f) stv. Bezirksdirigenten
 - g) Bezirksjugendleiter
 - h) stv. Bezirksjugendleiter
 - i) bis zu 3 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter, der stv. Bezirksleiter, der Bezirksgeschäftsführer und der Bezirksschriftführer.

3. Die Bezirksvorstandschaft wird von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Die Bezirksvorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Die Bezirksvorstandschaft hat dem MON einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit im Verbandsgebiet zu erstatten.
6. Der Bezirksgeschäftsführer fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Bezirksversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer, die von der Bezirksversammlung gewählt werden, haben vorher die Kassenführung zu überprüfen und in der Bezirksversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§5 Bezirksversammlung

1. Die ordentliche Bezirksversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, falls dies von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. Die Bezirksversammlung muss mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung des MON stattfinden.
2. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksleiter oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wahlen werden von einem Wahlleiter und zwei Beisitzern durchgeführt. Für den Vorstand werden die Wahlen als Einzelabstimmung geheim durchgeführt. Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes kann auf Antrag des Wahlleiters oder aus der Versammlung heraus per Akklamation gewählt werden.
4. In der Bezirksversammlung haben Stimmrecht:
 - jede Mitgliedsvereinigung 2 Stimmen
 - jedes Mitglied der Bezirksvorstandschaft 1 StimmeEine Person hat nur eine Stimme.
5. Zur Bezirksversammlung ist der Präsident des MON einzuladen. Weitere Vorstandsmitglieder des MON haben auf der Bezirksversammlung Teilnahme- und Rederecht.

§6 Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten

Die Bezirksversammlung wählt je angefangenen 10 Mitgliedskapellen einen Delegierten, der die Mitgliedsvereinigungen auf der MON-Delegiertenversammlung vertritt. Zusätzlich ist die entsprechende Anzahl von Ersatzdelegierten zu wählen, die verhinderte Delegierte vertreten. Die Delegierten werden in einer demokratischen Wahl während der Bezirksversammlung gewählt. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Delegierte zu wählen sind, so findet eine geheime Wahl statt. Ansonsten kann per Akklamation gewählt werden. Gewählt wird in einer Sammelabstimmung; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Delegierten werden nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die in der Wahl auf sie entfielen, bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Gültigkeit der Stimmabgabe ist es erforderlich, dass nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Delegierte zu wählen sind; mindestens sind jedoch so viele Stimmen abzugeben, als es der Hälfte der Delegiertenzahl entspricht.

Die Ersatzdelegierten werden in einem separaten Wahlgang nach dem gleichen Wahlmodus der Delegierten gewählt. Die Ersatzdelegierten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen zur Vertretung der Delegierten berechtigt und verpflichtet.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt

§7 Niederschriften

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Bezirksversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Verfasser und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§9 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den MON, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Falls der MON nicht mehr besteht, darf über das Vermögen nur zugunsten einer öffentlich rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für einen vergleichbaren Zweck, wie ihn die Gesellschaft verfolgt, verfügt werden.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Bezirksversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss mindestens vorher in der Tagesordnung der Bezirksversammlung mitgeteilt worden sein.

§10 Satzungsänderung, Gültigkeit

1. Änderungen der Satzung können nur von der Bezirksversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder vorgenommen werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Bezirksversammlung mitgeteilt worden sein.
2. Änderungen der Satzung, die den Vereinszweck oder ausdrücklich eine dem MON eingeräumte Rechtsposition betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes des MON.
3. Die Satzung tritt nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.